



2.10.) Nachnahmen

Mit einer Nachnahmesendung wurde die Post beauftragt, vom Empfänger Rechnungsbeträge für Warenlieferungen oder Dienstleistungen einzuziehen. Bis einschließlich 31.05.1890 war die Gebühr für diesen Service abhängig von der Entfernung sowie der Höhe des Nachnahmebetrags und dadurch häufig unverhältnismäßig teuer. Ab 01.06.1890 wurde die Nachnahme- oder Vorzeigegebühr für Höchstbeträge bis 400.-Reichsmark (ab 01.01.1899 bis 800.- RM.) pauschal auf 10 Pf. festgesetzt, die zusätzlich zum Sendungsentgelt zu entrichten waren. Die eingelösten Nachnahmebeträge wurden dem Absender vom Bestimmungspostamt per Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt. Mögliche Sendungsformen waren Brief, Paket, Postkarte und Drucksache (beide erst ab 01.07.1892) ³⁾, auch in Kombination mit Einschreiben und Eilboten.

2.10.1.) Nachnahme-Drucksachen



Nachnahme-Drucksache über 4 Mark 20 Pf. von
„* HARSLEBEN * - 4 / 7 - 96 - 8-9 V.“ nach Dutzor b. Roggendorf
(Tarif 01.07.1892 - 30.09.1918: 3 Pf. Drucksache; 10 Pf. Vorzeigegebühr).



Auf der Rückseite Kreisobersegmentstempel (KOS)
„ROGGENDORF (MECKLB)- 6 7 96 - * 1-7 V“

3) www.arge-krone-adler.de/porto-und-gebuehren-fuer-sendungsarten-und-versendungsformen%E2%80%A815-pfennig/



2.10.2.) Nachnahme-Postkarten



5 Pf. und 10 Pf. auf Nachnahme-Postkarte über 37,80 M. von „GÜTERSLOH -**b -27.7.99. 8-9 N.“ nach Wiedensahl

2.10.3.) Nachnahme-Briefe



Nachnahmebrief über 1,50 Mark von „CÖLN (RHEIN) 2 - * b - 18 I - 90 - 4-5 N.“ nach Godesberg noch zum „alten Tarif“:
Brief - 250 g / - 10 Meilen: 20 Pf., Nachnahmegebühr 2 Pf.
je angefangene Mark, Minimum 10 Pf. (01.04.1886 - 31.05.1890).